

# REGLEMENT PROJEKTFONDS FÜR PASTORALE UND DIAKONISCHE ARBEIT

vom 14 Juni 2019

**Das Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern beschliesst:**

Gegenstand

**Art. 1**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Finanzierung, Verwendung und Verwaltung des Projektfonds für Pastorale und Diakonische Arbeit (Fonds).
- <sup>2</sup> Der Fonds wird in die Bilanz der Rechnung der Landeskirche integriert. Die Fondsbewegungen werden jeweils als Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Zweck

**Art. 2**

Der Fonds bezweckt eine projektbezogene Förderung pastoraler und diakonischer Aktionen und Pro-gramme von gesellschaftlicher oder kirchlicher Relevanz.

Äufnung des Fonds

**Art. 3**

- <sup>1</sup> Der Fonds wird von der Landeskirche mit einem Anfangskapital von 300'000 CHF ausgestattet.
- <sup>2</sup> Unterschreitet das Fondsvermögen CHF 100'000, entscheidet das Landeskirchenparlament auf Antrag des Landeskirchenrates über die Äufnung des Fondsvermögens.

Verwendung des Fondsvermögens

**Art. 4**

- <sup>1</sup> Der Landeskirchenrat (Rat) entscheidet auf Antrag des Fondsausschusses abschliessend über die Verwendung des Fondsvermögens.
- <sup>2</sup> Der Rat entscheidet dreimal jährlich (April, August, Dezember).

Aufgaben des Fondsausschusses

**Art. 5**

- <sup>1</sup> Der Fondsausschuss berät die Projektgesuche vor und stellt dem Rat Antrag. Er entscheidet mit relativem Mehr, bei Gleichstand der Stimmen mit Stichentscheid des Präsidiums.
- <sup>2</sup> Er unterstützt und überwacht bewilligte Projekte. Dazu bestimmt er für jedes bewilligte Projekt eine Projektbegleitung (Gotte/Götti), welche als Ansprechperson wirkt und das Controlling durchführt.
- <sup>3</sup> Er fasst jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des Fonds.

Zusammensetzung des  
Fondausschusses

**Art. 6**

- 1 Der Fondausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der deutschsprachigen Kirchgemeinden aus verschiedenen Regionen
  - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Kirchgemeinde der Region Jura bernois
  - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Anderssprachigen Gemeinschaften
  - d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bischofsvikariats St. Verena
  - e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landeskirchenrates
  - f) einer Vertreterin oder eines Vertreters der Pastoral.
- 2 Die Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Rat analog seiner Legislaturperiode auf vier Jahre gewählt.
- 3 Der Fondausschuss konstituiert sich selbst.

Verwaltung der  
Landeskirche /  
Fachbereich Diakonie

**Art. 7**

- 1 Der Fachbereich Diakonie der Verwaltung der Landeskirche unterstützt die Gesuchstellenden bei der Projektkonzeption.
- 2 Er unterstützt den Projektausschuss administrativ und inhaltlich.
- 3 Er überprüft die Vollständigkeit der Gesuche und weist nach Rücksprache mit dem Präsidium des Fonds-ausschusses unvollständige Gesuche ab.
- 4 Er ist zuständig für die Sitzungsprotokolle und bereitet die Anträge zuhanden des Rats vor.
- 5 Er stellt innerhalb der Verwaltung gemeinsam mit dem Fachbereich Finanzen die korrekten Abläufe für die Finanzierung sicher.

Gesuche

**Art. 8**

- 1 Gesuche sind mit einem ausgefüllten Gesuchsformular schriftlich bei der Verwaltung der Landeskirche einzureichen.
- 2 Zur Vollständigkeit bedarf ein Gesuch eines detaillierten Projektbeschreibs, u.a. mit folgenden Inhalten:
  - a) Beschreibung der Ausgangslage, der Ziele, der Massnahmen, des Finanzbedarf sowie der Trägerschaft des Projekts,
  - b) Vernetzung des Projekts im kirchlichen Umfeld der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern,
  - c) Wirkungsmodell.
- 3 Es werden drei Eingabetermine pro Jahr bekanntgegeben.
- 4 Das Gesuchsformular, die Vorgaben für das Wirkungsmodell und die Eingabetermine werden auf der Homepage der Landeskirche publiziert.

## Kriterien

### Art. 9

- 1 Unterstützt werden Projekte in den Bereichen Verkündigung, Diakonie und Liturgie, welche
  - a) im Kanton Bern vorangetrieben werden und sich prioritär in demselben auswirken,
  - b) innerhalb des Kantons eine regionale, das heisst im Minimum eine über eine einzige Pfarrei hinausgehende Ausstrahlung haben,
  - c) von lokalen Trägern mitfinanziert und/oder anderweitig getragen werden,
  - d) auf eine Zeitdauer von höchstens drei Jahren ausgelegt sind.
- 2 In begründeten Fällen können Projekte nach drei Jahren für maximal zwei weitere Jahre unterstützt werden.

## Berichterstattung

### Art. 10

- 1 Bei längerdauernden Projekten informiert die Projektleitung über den Projektverlauf (Zwischenberichte).
- 2 Über alle Projekte ist ein Schlussbericht vorzulegen.
- 3 Der Schlussbericht umfasst die auf der Homepage der Landeskirche publizierten Mindestanforderungen.

## Auszahlung

### Art. 11

- 1 Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags kann gestaffelt oder einmalig erfolgen.
- 2 Nicht für das Projekt verwendete Gelder sind zurückzuerstatten.

## Rechnungsführung

### Art. 12

- 1 Die Verwaltung der Landeskirche führt eine gesonderte Rechnung über das Fondsvermögen.
- 2 Diese ist über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung abzuschliessen und in der Jahresrechnung auszuweisen.

## Information und Kommunikation

### Art. 13

- 1 Der Rat und die Kommunikationsstelle der Verwaltung der Landeskirche stellen die Informationen über den Fonds sicher.
- 2 Sie kommunizieren regelmässig über die Tätigkeiten des Fonds und berichten jährlich dem Landeskirchenparlament.

## Auflösung

### Art. 14

- 1 Die Auflösung des Fonds erfolgt durch das Landeskirchenparlament auf Antrag des Rates.

- <sup>2</sup> Die frei werdenden Mittel sind dem übrigen Vermögen der Landeskirche zuzuweisen.

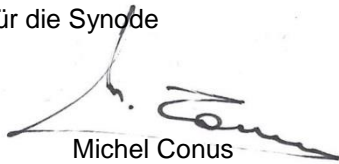
Inkrafttreten

**Art. 15**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Landeskirchenparlament am 14. 06. 2019 beschlossen. Es tritt per 01.01.2020 in Kraft.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Das vorliegende Reglement wurde von der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am 14. Juni 2019 genehmigt.

Für die Synode



Michel Conus  
Synodepräsident



Regula Furrer Giezendanner  
Verwalterin